

Ausscheidung eines kantonalen Waldreservates; Schutzziele, Pflegemassnahmen, Nutzungsbeschränkungen

Schutzanordnung Nr. 30-08 samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Mammerner Wald/libtobel

Politische Gemeinden	Betroffene Parzellen
Herdern	2387, 2448, 2494, 2495
Homburg	2001, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2031, 2032, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2046, 2047, 2267
Mammern	175, 176, 181, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 273, 392, 413, 549
Steckborn	586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 597

Öffentliche Auflage vom 01.05.2009 – 21.05.2009

Erlassen vom Regierungsrat mit RRB Nr. 368 vom 1. Juni 2010 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010 . Publiziert im Amtsblatt Nr. 22/2010 vom 4. Juni 2010.

Ergänzt um Teilparzelle Nr. 2495 Grundbuch Herdern, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 178 vom 28.02. 2012 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012 . Publiziert im Amtsblatt Nr. 9/2012 vom 2.03. 2012.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Im Regionalen Waldplan Seerücken West (2006-2021), der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 921 vom 12. Dezember 2006 genehmigt wurde, ist im Gebiet Mammerner Wald - libtobel die Ausscheidung eines Waldreservates vorgesehen.
Ziel	§ 2	Das Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der bezeichneten Gebiete (Tüüfftobel, Chlingenzeller Holz, Komplex Eichli-Pfaffetobel-Weihertobel-libtobel) als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten und ihren ökologischen Voraussetzungen. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere seltene Waldgesellschaften und Waldbestände in ihrer natürlichen Zusammensetzung sowie alte Bewirtschaftungsformen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:12'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 274.2 ha.

II. Schutzbereiche

Wald mit besonderen Naturwerten	§ 4	Wertvolle Bestockungen hinsichtlich Standort, Struktur und Seltenheit sowie Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten oder besonderer Elemente.
Wald	§ 5	Alle bestockten Flächen ausgenommen die unter § 4 beschriebenen Flächen.
Gewässer	§ 6	Eggmülibach, Schneitsebach, Chüeraibach, libtobelbach, diverse kleinere Bäche und Weiher.

III. Schutzanordnungen

Waldreservatsperimeter	§ 7	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4, 5 und 6 sind untersagt: a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; b das Fällen von Elsbeeren (<i>Sorbus torminalis</i>), Eiben (<i>Taxus baccata</i>), Mehlbeeren (<i>Sorbus aria</i>) und Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>); c das Fällen von Laubbäumen mit Stammdurchmesser über 40 cm BHD, ausser wenn begründete naturschützerische oder forstwirtschaftliche Ziele überwiegen; d das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbe-
------------------------	-----	---

sondere Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*), Rot-
eiche (*Quercus rubra*), Kanadische Pappel (*Populus*
× canadensis) (massgebend ist die Standortskarte, Baum-
artenanteile im Naturwald mit erhöhtem Eichenanteil).

- e das Errichten von Bauten und Anlagen sowie das Erwei-
tern und der Ausbau der bestehenden Bauten und Anla-
gen, im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstras-
sen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelä-
gen. Davon ausgenommen ist die Erneuerung zur Sub-
stanzerhaltung;
- f Ablagerungen aller Art;
- g das Entwässern, die Absenkung des Grundwasserspie-
gels sowie das Einleiten von Abwässern;
- h das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von geschützten
Pflanzen und Pilzen, ausgenommen das Sammeln von
Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze
ist zudem Art. 38 RRV NHG zu beachten;
- i das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildleben-
den Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsge-
mässen Jagd und Fischerei;
- j das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven,
Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
- k das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- l das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von
Standplätzen dafür; die Durchführung von Veranstaltun-
gen;
- m das Laufenlassen von Hunden während der Brut- und
Setzzeit der Wildtiere (1. April – 30. Juni);
- n andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

Gewässer § 8 Im Bereich von Gewässern sind Veränderungen aller Art (Ein-
griffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau; WBG;
RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern
beeinflussen ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt. Im
Übrigen wird auf die Chemikalien-Risikoreduktions-
Verordnung (SR 814.81) verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 9	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 7 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil.
Waldziel- typenplan	§ 10	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. An den Bächen bleiben Massnahmen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Ziel- und Massnahmenkatalog sowie der Waldzieltypenplan sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 11	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, feuchten Mulden, an Trockenstandorten oder im Bereich von Geotopen abgelagert werden. Alle Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen, ebenfalls ist stehendes und liegendes Totholz zu belassen. Geotope sind bei Holzschlägen besonders zu berücksichtigen.
Information	§ 12	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat Mammerner Wald - libtobel und die zu deren Erreichung notwendigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 13	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Mammerner Wald / libtobel“. Weiter ist das Forstamt zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle. Für Massnahmen im Bereich Gewässer wird mit dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau (Abt. Wasserbau) Rücksprache genommen.
Stellung der Grundeigen- tümer und Bewirtschaf- ter	§ 16	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter im Wald haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ausser Kraft gesetzt werden.

2. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die notwendigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 16	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 17	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.